

Per mail an:
team.z@bmj.gv.at

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Präsidentenkonferenz der
Landwirtschaftskammern Österreichs

1014 Wien, Schauflergasse 6
Tel. 01/53441-8570; 8575
Fax: 01/53441-8529
www.lko.at
recht@lk-oe.at
ZVR-Zahl: 729518421

Mag. Patrick Majcen
DW: 8573
p.majcen@lk-oe.at
GZ: II/1-0315/Ma-32

Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Anerbengesetz, das Außerstreitgesetz, das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtskommissärsgesetz, das Gerichtskommissionstarifgesetz, das allgemeine Grundbuchgesetz 1955, das IPR-Gesetz, die Jurisdiktionsnorm, das Kärntner Erbhöfegesetz 1990, die Notariatsordnung, das Rechtspflegergesetz, das Tiroler Höfegesetz, das Wohnungseigentumsgesetz 2002 und die Kaiserliche Verordnung über die dritte Teilnovelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch geändert werden (Erbrechts-Änderungsgesetz 0215 – ErbRÄG 2015)

GZ: BMJ-Z6.002/0008/-I 1/2015

Wien, 30. April 2015

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zum im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Allgemeine Bemerkungen:

Mit vorliegendem Entwurf sollen die erbrechtlichen Bestimmungen unter Wahrung ihres bisherigen Regelungsgehaltes an die moderne Sprache angepasst werden. Vielerorts finden Judikatur und Lehrmeinungen im Reformpaket Eingang und nicht mehr zeitgemäße Bestimmungen werden gestrichen. Ebenso werden in diesem Paket Zweifelsfragen gelöst und die Rechtssicherheit verstärkt. Auch neue Ansätze finden sich in diesem Entwurf wider.

Die Landwirtschaftskammer Österreich begrüßt grundsätzlich diesen Reformvorstoß, wobei bei einigen Vorschlägen unseres Erachtens durchaus Verbesserungsmöglichkeiten bestehen.

Besondere Bemerkungen:

Zu § 551: Dass nun die Aufhebung des Erbverzichts der Schriftform bedarf, ist aus Beweissicherungszwecken als gelungen anzusehen.

Der Erbverzicht kann sich im Zuge der vorweggenommenen Erbfolge vielschichtig darstellen. Es sollte daher gesetzlich klargestellt werden, dass es neben dem Erbverzicht auch den reinen Pflichtteilsverzicht und den partiellen Pflichtteilsverzicht gibt und bei Abgabe eines Pflichtteilsverzichtes die Erben oder Rechtsnachfolger des Erblassers keine Pflichtteils-, Pflichtteilsergänzungs- oder Schenkungspflichtteilsansprüche stellen können.

Weiters bedarf es einer Klarstellung, dass der Ehegatte oder eingetragene Partner im Falle der Abgabe eines Pflichtteilsverzichtes nicht auf das ihm nach dem Gesetz zustehende Vorausvermächtnis verzichtet, jedoch auch das Vorausvermächtnis bei ausdrücklicher Vereinbarung einem Verzicht zugänglich ist.

Zu § 560: Die neuen Regelungen hinsichtlich der Anwachsung schaffen Klarheit. Es entspricht vermutlich eher dem Erblasserwillen, wenn die Anwachsung stattfinden soll, unabhängig davon, ob eine bestimmte oder unbestimmte Erbseinsetzung erfolgt, wenn der Erblasser über den gesamten Nachlass verfügt.

Zur Aufhebung des bisherigen § 568: Die Landwirtschaftskammer Österreich sieht die Aufhebung der bisherigen Einschränkung der Testierfähigkeit von unter Sachwalterschaft stehenden Personen kritisch. Diese Einschränkung wäre unseres Erachtens nicht als diskriminierend zu werten, sondern im Lichte von möglichem Missbrauch beizubehalten.

Zu § 579: Die strengere Form bei der Errichtung letztwilliger Verfügungen scheint sinnvoll. Ebenso, dass alle drei Zeugen gleichzeitig anwesend sein müssen, kann Missbrauchsmöglichkeiten vorbeugen.

Zu §§ 569, 584, 587: Die Zeugnisfähigkeit von mündigen Minderjährigen im Notfall ist zu begrüßen. Jedoch könnte man aus dem Text und den Erläuterungen auch darauf schließen, dass ein mündiger Minderjähriger selbst im Sinne des § 584 testierfähig ist. So steht in § 569 „Mündige Minderjährige können – ausgenommen im Notfall (§ 584) - nur mündlich vor Gericht oder Notar testieren.“ Eine sprachliche Klarstellung wäre wünschenswert.

3/6

Inhaltlich zu kritisieren ist jedoch der zweite Absatz, der vorsieht, dass Widerrufe in Nottestamenten auch nach dem Wegfall der Gültigkeit des Nottestaments aufrecht bleiben sollen. In einer solchen Notsituation, welche mit außergewöhnlichen Emotionen verbunden ist, wird man eher dazu neigen, voreilige Schritte zu setzen, weshalb Widerrufe nicht aufrecht bleiben sollten. Bei ganz groben familiären Pflichtverletzungen greifen ohnedies die Erbunwürdigkeitsgründe.

Zu § 648 f: Die Zweifelsregeln bezüglich Vorausvermächtnis und Hineinvermächtnis sind zu begrüßen und schaffen Klarheit, vor allem der Abs 3.

Zu §§ 744 f: Die Stärkung des gesetzlichen Erbrechts des Ehegatten bzw eingetragenen Partners, dass der Ehegatte oder eingetragene Partner bei Vortod der Eltern alles erben soll ist als positiv zu werten, da eine Zersplitterung des Besitzes mit „weiter entfernten“ Verwandten hintangehalten wird.

Zu § 746: Der Ausschluss vom gesetzlichen Erbrecht bei Scheidung aus Verschulden besteht bereits. Nun soll auch derjenige vom gesetzlichen Erbrecht ausgeschlossen werden, wenn auf Scheidung aus anderem Grund als Verschulden geklagt hat und einem solchen Begehren stattzugeben gewesen wäre. Die Landwirtschaftskammer Österreich lehnt diesen Vorschlag ab, da es hier schwierig sein wird zu überprüfen, ob einem solchen Scheidungsantrag stattzugeben gewesen wäre.

Zu § 748: Es ist zweifelhaft, dass diese Bestimmung überhaupt einen Anwendungsbereich finden kann, denn zum einen wird meist über den gesamten Nachlass testamentarisch verfügt und nachdem die Anwachsungsregeln nach § 560 aufgeweicht werden sollen, die Anwachsung an den anderen eingesetzten Erben stattfinden wird. Sollte der Erblasser wider Erwarten nicht über den gesamten Nachlass testamentarisch verfügen, kämen die gesetzlichen Erben zum Zug und zwar mit den dortigen Repräsentationsregelungen, subsidiär mit den Anwachsungsregeln nach dem gesetzlichen Erbrecht.

Ein außerordentliches Erbrecht der Lebensgefährten wird somit meistens nicht schlagend. Aber auch wenn ein solcher Anwendungsfall bestünde, sind der Normtext und die Erläuterungen zu dieser Bestimmung nicht hinreichend bestimmt. Dort wird nämlich bei der Lebensgemeinschaft auch kein gemeinsamer Wohnsitz verlangt. Wann liegt nun eine solche Lebensgemeinschaft vor? Vor allem ist zu hinterfragen, was geschehen soll, wenn der Erblasser in diesem Fall nicht nur einen Lebensgefährten hat. Würde man auf den gemeinsamen Wohnsitz abstellen, könnte man zumindest mit einer Meldebestätigung eine

4/6

solche Lebensgemeinschaft nachweisen. Erhebliche Beweisschwierigkeiten und Rechtsunsicherheit wären mit einer derartigen Bestimmung verbunden.

Ebenso könnte der Erblasser auch eine testamentarische Lösung treffen. Der erste Satz der Erläuterungen hält richtig fest, dass, wenn der Erblasser nicht den Lebensgefährten bedacht hat, er ihm auch nichts zukommen lassen wollte.

Somit ist unseres Erachtens nicht davon auszugehen, dass der Erblasser dem Lebensgefährten vor den Vermächtnisnehmer bedenken wollte. Deshalb und aus oben genannten Gründen, lehnt die Landwirtschaftskammer Österreich ein außerordentliches Erbrecht des Lebensgefährten entschieden ab.

Zu § 757: Wir begrüßen die Einschränkung der abstrakt pflichtteilsberechtigten Personen, da es zu weniger Splitterungen im Besitz des Erblassers kommen wird und die im Entwurf genannten Personen eher mit dem Institut des Pflichtteils in Verbindung gebracht werden.

Zu § 785: Es bedarf hier einer im Gesetzestext oder zumindest in den Erläuternden Bemerkungen vorzunehmender Klarstellung, ob der Erlass wie bei § 752 in Form einer letztwilligen Verfügung geschehen muss oder in vereinfachter Form.

Zu § 788: Diese Bestimmung beschäftigt sich mit der Bewertung von Sachen, die der Erblasser zu Lebzeiten verschenkt hat. Die bisherige Bewertungsvorschrift des § 794 wurde dahingehend ausgelegt, dass die Bewertung aller Sachen zum Zeitpunkt des Erbanfalles zu erfolgen hat, wobei der Zustand zum Zeitpunkt des Empfangs maßgeblich ist.

Die neue vorgeschlagene Bewertungsnorm setzt den Zeitpunkt der Bewertung mit dem Zeitpunkt der Schenkung (also des Empfangs) fest. Dieser Wert soll auf den Todeszeitpunkt mit dem Verbraucherpreisindex angepasst werden. Insbesondere für landwirtschaftliche Liegenschaften als auch für Gebäude stellt sich diese Form der Bewertung als ungeeignet dar, da sie in keinem Zusammenhang mit dem Verbraucherpreisindex stehen. Die Bewertung dieser Rechtsgüter nach dem Verbraucherpreisindex ist als unsachlich zu werten und führt daher zu willkürlichen Ergebnissen. Seitens der Landwirtschaftskammer Österreich wird daher die Beibehaltung der bisherigen Bewertungspraxis gefordert.

§ 815: Bisher sieht das Gesetz vor, dass, wenn Pflegeleistungen erbracht werden, diese im streitigen Zivilrechtsweg geltend gemacht werden müssen. Nach dem Entwurf hingegen sollen die gesetzliche Erben des Erblassers und ihrer nächsten Angehörigen sowie den Lebensgefährten die Möglichkeit zustehen, diese Ansprüche sogleich im Nachlassverfahren

5/6

geltend zu machen. Dies bringt leichtfertig eingebrachte Anträge und damit zusammenhängend Beweisschwierigkeiten mit sich.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ist entschieden gegen eine Behandlung von Pflegeleistungen im Verlassenschaftsverfahren.

Sollte keine Einigung stattfinden, sieht Abs 3 vor, dass nach Billigkeit zu entscheiden ist. Sollte diese Bestimmung ins ABGB implementiert werden, wäre doch zumindest der Abs 3 dahingehend zu ändern, dass der Antragsteller bei Zweifelhafteit seines Antrags auf den Zivilrechtsweg verwiesen wird. Verfahrensverzögerungen, leichtfertig eingebrachte Anträge und fehlende Überprüfbarkeit, ob nicht doch Gegenleistungen zu Lebzeiten, zB in Form von mehreren kleinen Geldbeträgen, geflossen sind, machen diese Entwurfsbestimmung schlichtweg zu einer möglichen Missbrauchsnorm.

Wieder ist hier auch der Lebensgefährte angeführt, wobei nicht klar ist, wie er in dieser Bestimmung zu definieren ist. Nach § 284c ist ein gemeinsamer Wohnsitz von mindestens drei Jahren notwendig. Nach der Entwurfsbestimmung des § 748 ist ein solcher wieder nicht gefordert. Wir geben hier nochmals mit Nachdruck zu bedenken, dass das Institut des Lebensgefährten im Erbrecht nicht Eingang finden soll, da es mit erheblicher Rechtsunsicherheit verbunden ist und es hier um Vermögen geht, welches ein Leben lang angehäuft wurde. Die Schnelllebigkeit in der Gesellschaft würde damit einen Bruch im System des Erbrechts verursachen. Nebenbei wird auch noch darauf hingewiesen, dass es auch noch die Möglichkeit der Ehe gibt, mit welcher alle Streitfragen gelöst werden könnten.

Sollte § 815 des Entwurfes in dieser Form bestehen bleiben, fordert die Landwirtschaftskammer Österreich sodann auch die Geltendmachung von bereicherungsrechtlichen Ansprüchen in Analogie zu § 1435 ABGB (*condictio causa data causa non secuta*). Demnach soll einer Person aus dem Kreis der gesetzlichen Erben des Erblassers eine Kondiktion gebühren und ihm die Möglichkeit geschaffen werden, diesen bereicherungsrechtlichen Anspruch im Verlassenschaftsverfahren geltend zu machen, wenn diese Person zB Arbeiten auf dem erblasserischen Hof getätigt hat, in der Erwartung, diesen übertragen zu erhalten und ihm diese Übertragung letztendlich vereitelt wird.

Gleiches soll dann auch für die auf fremdem Grund errichteten Gebäude gelten. Eine Vielzahl von Kindern bauen Häuser auf Grundstücken ihrer Eltern in Erwartung, diese einmal ins Eigentum übertragen zu bekommen. Sollte diese Eigentumsübertragung vereitelt werden,

6/6

so soll auch ihnen die Möglichkeit geschaffen werden, den Herausgabeanspruch nach § 418 Satz 3 analog ABGB bereits im Verlassenschaftsverfahren durchzusetzen.

Zu § 956: Die Landwirtschaftskammer Österreich fordert, dass die Schenkung auf den Todesfall eben nicht wie ein Vermächtnis zu behandeln ist und die bisherigen Bestimmungen aufrecht bleiben. Nur dann, wie nach derzeitiger Rechtslage in § 785 normiert, wenn ein solches Verlangen eines Pflichtteilsberechtigten vorliegt, wäre demnach die Schenkung auf den Todesfall zu berücksichtigen.

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt die Novelle des Erbrechts zum Anlass, um folgende Änderungen im Anerbengesetz zu fordern:

- Klarstellung im Anerbengesetz vornehmen, dass auch rein-forstwirtschaftliche Betriebe vom Anwendungsbereich erfasst sind.
- Änderung der Erbhofuntergrenze von angemessener Erhaltung von zumindest zwei erwachsenen Personen auf eine erwachsene Person (§ 1 AnerbenG).
- Wegfall von Sachverständigengutachter (§ 11 AnerbenG).
- Wegfall des Erfordernisses einer Hofstelle bei forstwirtschaftlichen Betrieben (§ 1 AnerbenG).

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte und steht für weitergehende Gespräche gerne zur Verfügung.

Dem do Ersuchen entsprechend wird diese Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates auf elektronischem Weg übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hermann Schultes
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. August Astl
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich